

**Richtlinien
für das Verfahren bei Anregungen und Beschwerden
gem. § 24 GO NRW**

0.13

Richtlinien
für das Verfahren bei Anregungen und Beschwerden
gem. § 24 GO NRW vom 11.05.2021

1. An den Rat der Stadt Wetter (Ruhr), den*die Bürgermeister*in oder an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gerichtete Anregungen / Beschwerden sind dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden unmittelbar vorzulegen.
2. Der*die Bürgermeister*in erhält in jedem Falle eine Ausfertigung der Anregungen / Beschwerden.
3. Zur Vorbereitung der Beratung und Entscheidung hat der*die Bürgermeister*in zu jedem Antrag mit Ausnahme der Ziffer 5 eine Sitzungsvorlage zu fertigen und dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden zur Beratung vorzulegen.
4. Dem*der Antragstellenden ist der Eingang seines*ihres Antrages durch den*die Bürgermeister*in zu bestätigen.

Mit der Eingangsbestätigung ist der*die Einsendende darauf hinzuweisen, dass mit der Anregung / Beschwerde Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels oder das Vorbringen von Bedenken und Anregungen nicht gewahrt sind.

Der*die Antragstellende kann vor dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gehört werden.

5. Betrifft die Anregung / Beschwerde eine Angelegenheit, in der der Rat, ein Ausschuss oder der*die Bürgermeister*in entscheidungsbefugt ist, so kann die zuständige Stelle vor einem Beschluss des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden dem Begehren nur im Sinne des*der Antragstellenden folgen. Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden ist hiervon unmittelbar zu unterrichten.
6. Anregungen / Beschwerden werden nach Prüfung durch den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden in der Regel mit einer schriftlichen Stellungnahme dem*der Bürgermeister*in, dem(n) zuständigen Ausschuss (Ausschüssen) oder dem Rat der Stadt zur Entscheidung - soweit erforderlich - zugeleitet.

Der*die Antragstellende ist über die weitere Behandlung durch einen Zwischenbescheid zu unterrichten.

7. a) Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden hat von einer sachlichen Prüfung abzusehen und eine Anregung / Beschwerde zurückzuweisen oder für erledigt zu erklären, wenn
 - deren Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt,
 - in der zugrundeliegenden Angelegenheit in den letzten 6 Monaten vor Eingang eine Entscheidung getroffen worden ist und gegenüber einer getroffenen Entscheidung keine neuen Argumente vorgebracht werden,
 - sie lediglich ein Auskunftsbeghären oder eine Meinungsäußerung darstellt.

**Richtlinien
für das Verfahren bei Anregungen und Beschwerden
gem. § 24 GO NRW**

0.13

- b) Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden erklärt sich insbesondere für unzuständig, wenn
 - sich der Inhalt der Anregung / Beschwerde nicht auf eine Angelegenheit der Stadt bezieht,
 - der Inhalt einer Anregung / Beschwerde einen förmlichen Rechtsbehelf darstellt oder als solcher zu werten ist oder ein förmlicher Rechtsbehelf eingelegt werden könnte oder bereits eingelegt worden ist.
 - c) Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden kann sich für unzuständig erklären, wenn die Behandlung einer Anregung / Beschwerde einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren bedeuten würde oder über den zugrundeliegenden Sachverhalt bereits eine rechtskräftige richterliche Entscheidung ergangen ist.
 - d) Förmliche Rechtsbehelfe oder Anregungen / Beschwerden, die als Rechtsbehelfe auszulegen sind, werden sofort nach Eingang an den zuständigen Fachdienst abgegeben.
 - e) Soweit der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden von einer sachlichen Prüfung absieht, kann er die Anregung / Beschwerde zurückweisen. Ansonsten leitet er sie gem. Ziffer 6 weiter.
8. Soweit die Anregung / Beschwerde nach Ziffer 6 dem Rat der Stadt, dem(n) zuständigen Ausschuss (Ausschüssen) bzw. dem*der Bürgermeister*in zur Entscheidung zugeleitet worden ist, befindet diese Stelle endgültig über die Anregung / Beschwerde, und zwar dadurch, dass sie
- a) die Anregung / Beschwerde zurückweist bzw. sie für erledigt erklärt,
 - b) der Anregung / Beschwerde stattgibt.
9. Der*die Antragstellende und der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden sind von der Entscheidung entsprechend zu unterrichten.

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 11.05.2021 und treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Diese Richtlinien sind am 12.05.2021 in Kraft getreten.